

# Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 7. Januar

1885.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlassen wir die nachstehende

### Polizei-Verordnung.

Die von uns am 29. August 1879 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen erlassene Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen und die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Sigmaringen vom 21. November 1879, erhalten folgende Zusätze:

1. im § 2 am Schlusse:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassene Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen;

2. im § 4 am Schlusse:

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

Berlin, den 8. Dezember 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

(gez.) von Bötticher.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

(gez.) Herrfurth.

2)

### Bekanntmachung.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 9 Seite 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. Seite 298), der Beitritt zur Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatsklasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten vor dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen:

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind:

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gynnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule erziehen.

II. Wer der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), bezw. 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrer gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königl. Regierungen oder von den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einzelne Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b) Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtsiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheines oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehe-

paare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beige druckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wasser sucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist

noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belägt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Kommissarien zurückerwiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht

wär, sondern die den Rezipienden vorgeordneten Dienst-  
behörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im  
Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts  
erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem  
fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß,  
wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen  
nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit  
75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in  
Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als  
neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und  
nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden,  
als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark  
nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung  
der Kirchenzeugnisse, bezw. der Geburts- und Heiraths-  
Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der  
älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschritts-  
mäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die  
ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Rezeptions-  
Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten  
halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere  
Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns  
verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.  
Dr. Rüdorff.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 3) Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht,  
den Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen zum  
19. Januar 1885 nach der hiesigen Stadt zu  
berufen.

Die Eröffnung des Landtages wird an dem ge-  
wachten Tage um 12 Uhr Mittags in dem Saale des  
Landeshauses stattfinden.

Danzig, den 22. Dezember 1884.

Der Königliche Kommissarius,  
Oberpräsident.  
von Ernsthausen.

#### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom  
12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung  
des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Franz v. Wapart  
zu Jacobsdorf zum Standesbeamten an Stelle des Guts-  
besizers Kühne zu Steinberg, und des Königl. Försters  
Modrow zu Steinberg zum Stellvertreter desselben, an  
Stelle des Gutsbesizers Bonin zu Kl. Jenznik, beide  
für den Standesamts-Bezirk Jacobsdorf im Kreise  
König, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Dezember 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen  
vom 12. September 1874 und 21. April 1879 bringe  
ich die erfolgte Ernennung:

1. des Gutsvorstehers von Körber zu Adl. Plowenz  
zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk  
Neudorf im Kreise Strassburg Wpr., an Stelle  
des Lehrers Schreiber zu Bugorall,
2. des Gutsbesizers und Gutsvorstehers Braun zu  
Swierczyn zum Standesbeamten, an Stelle des  
Lehrers Eschenbach zu Swierczyn und des bishe-  
rigen Standesbeamten p. Eschenbach, zum zweiten  
Stellvertreter des Standesbeamten, beide für den  
Standesamts-Bezirk Michlau, ebenfalls im Kreise  
Strassburg Wpr.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom  
6. Januar 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des  
Gemeinde-Vorstehers Polzfuß zu Rogowo zum Standes-  
beamten für den Standesamts-Bezirk Lindenhof, im  
Kreise Thorn, an Stelle des Lehrers Bönnisch zu Ro-  
gowko, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Nach dem Beschlusse des Bundesrathes findet auch  
für das Jahr 1884 im Deutschen Reiche eine Ermitt-  
lung des Ernteertrages statt, welche den Zweck hat,  
durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben  
über die im Jahre 1884 wirklich geerntete Menge an  
Bodenprodukten zu gewinnen.

Indem ich die Bewohner des hiesigen Regierungs-  
bezirks davon in Kenntniß setze, daß diese Ermittlung  
in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1885 wird  
vorgenommen werden, mache ich darauf aufmerksam,  
daß dieselbe zu Erledigung der die Landwirthschaft be-  
treffenden Fragen von besonderer Wichtigkeit ist und  
ihren Zweck nur erreichen kann, wenn allseitig bereit-  
willigst und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben  
gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergeb-  
nisses die in Aussicht genommene freiwillige Mitwir-  
kung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine,  
angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner  
in den Schätzungskommissionen nicht verlagert wird.

Im Uebrigen verweise ich auf die genaueren In-  
struktionen, welche den Königlichen Landrathen werden  
ertheilt werden.

Marienwerder, den 27. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

8) Mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachung  
vom 16. Januar 1873 (Amtsblatt S. 25) bringe ich  
hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der am  
29. Dezember 1876 stattgehabten außerordentlichen  
Generalversammlung die Liquidation und Auflösung  
der „Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu  
Grünberg i. Schles.“ beschlossen worden ist.

Die Liquidation ist beendet, auch die Löschung der gedachten Gesellschaft in dem Handelsregister am 17. September d. J. erfolgt.

Marienwerder, den 30. Dezember 1884.  
Der Regierungs-Präsident.

9) Der Herr Minister hat durch Erlaß vom 29. November cr. dem Verein für Hinderniskrennen in Berlin die Erlaubniß ertheilt, im Frühjahr und im Herbst 1885 wieder je eine Verloofung von Pferden und Equipagen zc. zu veranstalten, zu jeder derselben 75000 Loose à 3 Mark auszugeben und diese Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden und Polizeibeamen des Bezirks an, dem Vertriebe der fraglichen Loose Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 30. Dezember 1884.  
Der Regierungs-Präsident.

10) Die für das Jahr 1885 erschienene Preussische Arznei-Taxe ist durch die H. Gärtner'sche Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder) zu Berlin, sowie durch alle Buchhandlungen zu dem Preise von 1,20 M. zu beziehen.

Marienwerder, den 30. Dezember 1884.  
Der Regierungs-Präsident.

11) Vom 13. Januar 1885 n. St. sind die bisherigen Hefte I. und II. des Französisch-Belgisch-Deutsch-Russischen Verband-Gütertarifs nebst zugehörigen Nachträgen aufgehoben und treten an deren Stelle vom gedachten Tage ab die neu herausgegebenen Tarifhefte I. und II.

Bromberg, den 30. Dezember 1884.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1885 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Danzig; zugleich Prüfung der nicht in der Seminarklasse vorgebildeten Kandidatinnen, sowie der Schulpflegerinnen

und zwar:

a. Prüfung der Lehrerinnen:

am 13. und 14. März schriftliche Prüfung,

am 17. und 18. März mündliche Prüfung;

b. Prüfung der Schulpflegerinnen:

am 19. März;

2. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienburg:

am 9. und 10. März schriftliche Prüfung,

am 13. und 14. März mündliche Prüfung;

3. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graudenz:

am 1. und 2. Juni schriftliche Prüfung,

am 5. und 6. Juni mündliche Prüfung;

4. Abgangs-Prüfung an der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Superintendenten Havelke in Danzig:

am 25. und 26. September schriftliche Prüfung, am 29., 30. September und 1. Oktober mündliche Prüfung;

5. Abgangs-Prüfung am katholischen Marienstift in Berent:

am 4. und 6. Juli schriftliche Prüfung,

am 8. und 9. Juli mündliche Prüfung;

6. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienwerder:

am 12. und 13. Juni schriftliche Prüfung,

am 16. und 17. Juni mündliche Prüfung;

7. Kommissions-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Elbing, verbunden mit Prüfung der Schulpflegerinnen und zwar:

a. Lehrerinnen-Prüfung:

am 7. und 8. September schriftliche Prüfung,

am 10. und 11. September mündliche Prüfung;

b. Schulpflegerinnen-Prüfung:

am 12. September;

8. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Thorn:

am 15. und 16. Mai schriftliche Prüfung,

am 18. und 19. Mai mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,

2) der Tauf- bezw. Geburtschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. Ein Altersdispens findet nicht statt,

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,

4) ein amtliches Führungs-Zeugniß (für die Abgangs-Prüfung ist ein Zeugniß der Anstalt ausreichend),

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminarklasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der Victoriaschule Holzgasse 24 bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Witt, an welche auch die Prüfungs-Gebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulpfleger-

Prüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium und sind derselben außer den obenerwähnten an 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat. Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfung ein Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen 8 Wochen, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Direktor der Victoriahschule Herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töcherschule Herrn Witt; an dieselben sind auch die Prüfungs-Gebühren mit 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 18. Dezember 1884.  
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**13)** Zur Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1885 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent  
schriftliche Prüfung am 8. Mai,  
mündliche Prüfung am 9. Mai,
2. beim Seminar in Pr. Friedland  
schriftliche Prüfung am 18. September,  
mündliche Prüfung am 19. September,
3. beim Seminar in Graudenz  
schriftliche Prüfung am 6. März,  
mündliche Prüfung am 7. März,
4. beim Seminar in Löbau  
schriftliche Prüfung am 20. Februar,  
mündliche Prüfung am 21. Februar,
5. beim Seminar in Marienburg  
schriftliche Prüfung am 27. März,  
mündliche Prüfung am 28. März,
6. beim Seminar in Tuchel  
schriftliche Prüfung am 25. September,  
mündliche Prüfung am 26. September.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Tauffchein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse beziehungsweise Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte; in den Fällen, wo die Entfernung von dem Wohnorte des Kreisphysikus oder des Kreiswundarztes den Aspiranten die Beschaffung von Gesundheitsattesten erhebliche Kosten verursacht, können auch Atteste von solchen praktischen Ärzten beigebracht werden, welche kein Amtsfiegel führen; in diesen Fällen müssen sich die betreffenden Aspiranten aber vor der Prüfung noch einer Superrevision durch den Anstaltsarzt unterwerfen;
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Konfession, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben;
4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a. der hinsichtlich der Nichtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
- b) das Zeugniß des Kreis Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
- c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 19. Dezember 1884.  
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**14)** Zur Prüfung der Aspiranten, welche in den königlichen Präparanden-Anstalten zu Rehden und Pr. Stargardt ihre Vorbildung für das Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1885 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt in Rehden:  
schriftliche Prüfung am 15. April,  
mündliche Prüfung am 16. April;
2. bei der Präparanden-Anstalt in Pr. Stargardt:  
schriftliche Prüfung am 9. April,  
mündliche Prüfung am 10. April.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstalts-Vorsteher zu bewirken. Derselben sind:

1. der Tauffchein,
2. das Schulzeugniß,
3. der Impfschein

beizufügen.

Die persönliche Meldung zur Prüfung erfolgt am ersten Prüfungstage Morgens  $\frac{7}{8}$  Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Außerdem haben die Zöglinge für Wohnung, Beköstigung etc. selbst zu sorgen. Unbemittelten Zöglingen können Geldunterstützungen und Schulgeldbefreiungen beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargardt freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden.

Danzig, den 19. Dezember 1884.  
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**15)** Auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Direktoren für das Jahr 1885 folgende Termine anberaunt:

1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen:

- a. für den Frühjahrstermin auf den 12. und 13. Mai die schriftliche und auf den 15. und 16. Mai die mündliche Prüfung,
- b. für den Herbsttermin auf den 17. und 18. November die schriftliche und auf den 20. und 21. November die mündliche Prüfung;

2. zur Prüfung der Direktoren:

- a. für den Frühjahrstermin auf den 13. Mai,
- b. für den Herbsttermin auf den 18. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 12. Mai resp. 17. November und derjenigen für die Prüfung als Direktoren am 13. Mai resp. 18. November Morgens 8 Uhr im Bureau des unterzeichneten Kollegiums (Oberpräsidial-Gebäude auf Neugarten.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis-Schulinspektoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung für die Mittelschullehrer-Prüfung muß mindestens 2, die für die Prüfung der Direktoren 3 Monate vor dem jedesmaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung des Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine be-

sondere Kommission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Direktoren-Prüfung dagegen binnen 8 Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 19. Dezember 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**16)** Auf Grund der von uns unterm 3. April 1882 erlassenen Prüfungsordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer hierzu besonders ernannten Kommission für das Jahr 1885 folgende Termine anberaunt:

a) Frühjahrstermin den 30., 31. März und 1. April,

b) Herbsttermin den 3. und 4. November.

Zur Prüfung als Handarbeitslehrerinnen werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche die Befähigung zum Schulunterricht bereits vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2. sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforderliche Ausbildung ausweisen können.

Die schriftliche Meldung muß 4 Wochen vorher bei uns eingereicht werden. Derselben sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest,
3. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung, beziehungsweise über die bestandene Lehrerinnen-Prüfung,
4. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten,
5. ein amtliches Führungsattest und
6. ein selbstgefertigter Lebenslauf.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt worden.

Die persönliche Meldung hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Victoriafschule hierselbst, Holzgasse Nr. 24, bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritt in die Prüfung die Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten ist.

Danzig, den 22. Dezember 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Jsaak Charlupski, Schneidergeselle, geboren am 17. Mai 1829 zu Smardzew bei Sierabs, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig

in Warschau, wegen versuchten Münzverbrechens (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1879), von der Königl. preuß. Regierung zu Posen, vom 4. Dezember d. J.

2. Josef Dieffel, Schmied, geboren am 17. Januar 1848 zu Georgswalde, Bezirk Schludenau, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen schweren und einfachen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. November 1881), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 25. Oktober d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Walburga Noske, Arbeiterin, geboren am 9. Februar 1839 zu Kottal, Gemeinde Haugschlag, Bezirk Littschau, Niederösterreich, ortszugehörig in Haugschlag, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 24. November d. J.

4. Josef Dorn, Konditor und Koch, geboren am 12. März 1834 in Wien, Oesterreich, wegen einfachen Diebstahls und Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 17. November d. J.

5. Truel Jörgen Henrik Damm, Arbeiter, geboren am 17. September 1839 in Bastrup auf Jütland, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 3. Mai d. J.

6. David Guttmann, Kürschnergehilfe, 22 Jahre alt, geboren und ortszugehörig in Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Stade, vom 21. November d. J.

7. Wilhelm Müller, Metzgergehilfe, 27 Jahre alt, geboren zu Olszesalokozi, Bezirk Duna-Szerdahely, Komitat Preßburg, Ungarn, ortszugehörig in Duna-Szerdahely, wegen Landstreichens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 17. September d. J.

8. Achmil Bornaßky, Glaser, 21 Jahre alt, geb. und ortszugehörig zu Scony, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, wegen Bettelns unter Drohungen, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 25. Oktober d. J.

9. Anton Muzik recte Schuhmann, Tagelöhner, geboren in Budweis, Böhmen, ortszugehörig in

Tschernowitz, Bezirk Pilgram, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Angabe eines falschen Namens und wegen Führung einer falschen Legitimation, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ebersberg, vom 21. November d. J.

10. Johann Randler, Brauknecht, 32 Jahre alt, geb. und ortszugehörig in Schattbach, Bezirk St. Johann, Oesterreich, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines gefälschten Arbeitszeugnisses, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Füssen, vom 27. November d. J.

11. Peter Wisá, Tagelöhner, geboren im Juni 1848 zu Mujedz, Bezirk Hohenmaut, Böhmen, ebendort ortszugehörig, wegen Bettelns, Landstreichens, Gebrauchs eines falschen Namens und eines falschen Legitimationspapiers, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 27. Oktober d. J.

12. Franz Anton Wexler, Tagger, geb. am 16. Juli 1850 zu Schweighausen, Kreis Thann, Oberelsaß, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 30. Oktober d. J.

18)

### Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Schulrath Triebel ist von Gumbinnen an die hiesige Regierung versetzt.

Die Wiederwahl des Bürgermeisters Dobrowski in der Stadt Gorzno auf eine weitere 12jährige Wahlperiode ist bestätigt worden.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen ist vom 15. Januar 1885 ab nach Waldenburg in Schlesien versetzt. Die Wahrnehmung des Schulaufsichtsbezirks Briesen in dem bisherigen Umfange ist dem kommissarischen Kreis Schulinspektor Weiland in Dt. Krone übertragen und dieser angewiesen worden, vom 15. Januar 1885 ab seinen Wohnsitz in Briesen zu nehmen. Die vertretungsweise Wahrnehmung der Kreis Schulinspektionsgeschäfte in dem nördlichen Theile des Kreises Dt. Krone ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone übertragen worden.

Der Gutbesitzer Steinlein zu Adl. Rose ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Rose, Kreis Dt. Krone, ernannt.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Eugen Dhm zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neuenburg ist bestätigt.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 1.)

